ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1981

zur Verlängerung der in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG vorgesehenen Fristen für die Kontrollen der Erhaltungszüchtungen für einige Drittländer

(81/888/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 dritter Satz,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG und gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 70/458/EWG stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission fest, ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Mit Entscheidung 78/476/EWG (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 79/508/EWG (5), hat der Rat hinsichtlich einiger Drittländer diese Feststellung getroffen.

Für Australien, Chile, Österreich, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Israel, Japan, Jugoslawien und teilweise auch für Polen haben die verfügbaren Informationen bisher eine solche Feststellung noch nicht zugelassen.

Damit die herkömmlichen Handelsbeziehungen bestimmter Mitgliedstaaten mit den genannten Ländern nicht gestört werden, ist es angebracht, die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG und in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehenen Fristen betreffend die Kontrollen von Erhaltungszüchtungen erneut zu verlängern. Es erscheint jedoch geboten, diese Verlängerung auf Sorten zu beschränken, die in dem Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, vor dem 1. Juli 1980 bereits zugelassen oder zur Zulassung angemeldet sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird — soweit sie die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Feststellung der Gleichstellung betrifft — hinsichtlich Australiens, Chile, Österreichs, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Israels, Japans und Jugoslawiens für landwirtschaftliche Arten bis zum 30. Juni 1982 verlängert.

(2) Die in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehene Frist wird — soweit sie die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Feststellung der Gleichstellung betrifft — hinsichtlich Österreichs, Australiens, der Schweiz, Israels, Japans und Polens für Gemüsearten bis zum 30. Juni 1982 verlängert.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur für Sorten Anwendung, die in dem Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, vor dem 1. Juli 1980 bereits zugelassen sind, oder für Sorten, für die der Antrag auf Zulassung vor diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingereicht wurde.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 25.